

Landschaftsverband Rheinland · Dez. 4 · 50663 Köln

Stadtverwaltungen
Kreisverwaltungen
- Jugendamt –

nachrichtlich:
Kommunale Spitzenverbände
Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege

Dezernat 4 – Schulen, Jugend

Landesjugendamt
Fachbereich 42 – Kinder und Familie

Datum und Zeichen bitte stets angeben

19.12.2008

Biermann
Tel.: (02 21) 8 09- 4060
Fax: (02 21) 8 09- 8284-1457
Roswitha.Biermann@lvr.de

Rundschreiben Nr. 42 / 611 / 2008

1. Informationsrundschreiben zu den Familienzentren NRW
- Erlass vom 17.12.2008, Z.: 322-6003.9.1
2. Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 34 vom 09.12.2008
- Verordnung zur Veränderung der Verordnung zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

den beigefügten Erlass vom 17.12.2008 zu Informationen zu den Familienzentren NRW, sowie das Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 34 vom 09.12.2008 mit der Verordnung zur Veränderung der Verordnung zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes vom 14. November 2008 übersende ich zu Ihrer Information und mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Ich bitte Sie die Familienzentren und die Träger der Familienzentren entsprechend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Schneider



MGFFI Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 4

An alle Jugendämter der Kreise, der kreisangehörigen Gemeinden und der kreisfreien Städte in Nordrhein-Westfalen sowie der Familienzentren in Nordrhein-Westfalen

Aktenzeichen:
322 - 6003.9.1
bei Antwort bitte angeben

nachrichtlich an die
Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen
Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen
Städtetag Nordrhein-Westfalen
Lindenallee 13-17
Postfach 51 06 20
50968 Köln

Herr Dr. Belling
Telefon 0211 86 18 - 37 02
Telefax 0211 86 18 - 5 37 02
pascal.belling@mgffi.nrw.de

17. Dezember 2008

Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien
Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen
Kronenstraße 63 - 69
44139 Dortmund

Informationsrundsreiben zu den Familienzentren NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

der flächendeckende Ausbau der Kindertageseinrichtungen zu Familienzentren ist am 1. August 2008 in die zweite Runde gegangen. In Gesprächen mit Beteiligten zum Landesprojekt Familienzentren werden wir oft auf unterschiedliche Fragestellungen angesprochen. Deshalb möchten wir gerne die Gelegenheit ergreifen, Ihnen einige Informationen zu geben.

Horionplatz 1
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 8618-50
Telefax 0211 8618-54444
poststelle@mgffi.nrw.de
www.mgffi.nrw.de

Rechtsverordnung "Kriterien für das Gütesiegel 'Familienzentrum NRW' und das Verfahren zu seiner Verleihung":

Am 14.11.2008 hat Herr Minister Armin Laschet die Rechtsverordnung "Kriterien für das Gütesiegel 'Familienzentrum NRW' und das Verfahren zu seiner Verleihung" nach § 26 Abs. 1 Nr. 4 KiBiz unterschrieben; am 09.12.2008 wurde sie im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht. Die neue Rechtsverordnung ist Bestandteil (Teil 3) der Verordnung zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes.

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 704, 709
und 719 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke



IN NORDRHEIN-WESTFALEN

Die Verordnung regelt unter anderem

- die Inhalte der Leistungs- und Strukturkriterien des Gütesiegels;
- die Voraussetzungen eines Verbunds-Familienzentrums;
- die Gültigkeitsdauer des Gütesiegels;
- unter welchen Voraussetzungen eine Neu-Zertifizierung bei Umstrukturierungen von Verbunds-Familienzentren notwendig wird;
- die Aufgaben der Zertifizierungsstelle und ihres Beirats sowie den Ablauf der Zertifizierung.

Dem Schreiben beigelegt ist eine Kopie der Verordnung.

Nachdruck der Gütesiegel-Broschüre:

Das Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration hat die Broschüre "Gütesiegel Familienzentrum Nordrhein-Westfalen" neu aufgelegt: Ab sofort ist diese wieder kostenlos elektronisch zu bestellen: www.callnrw.de/broschuerenservice/commons/index.php?lid=15. Dafür geben Sie bitte immer die Veröffentlichungsnummer **1041** an. (Leider ist die Gütesiegel-Broschüre aus logistischen Gründen *nicht* telefonisch zu bestellen.) Daneben steht Ihnen selbstverständlich ein Download der Broschüre unter www.familienzentrum.nrw.de zur Verfügung.

Relaunch der Familienzentrums-Website:

Die Internetpräsenz www.familienzentrum.nrw.de wurde zwischenzeitlich inhaltlich und gestalterisch überarbeitet und am 21.11.2008 neu geschaltet. Die umfangreiche Internetseite ist nun noch serviceorientierter als zuvor. Ich würde mich sehr freuen, wenn Sie diese Seite mit ihren zahlreichen Informationsangeboten besuchen würden, z.B. die Checkliste zur Selbstüberprüfung, anhand der überprüft werden kann, welche und wie viele Kriterien zur Gütesiegelfähigkeit bereits erreicht würden.

Unterstützungsangebote im Landesprojekt Familienzentren:

Sind Sie sich nicht ganz sicher, wer der richtige Ansprechpartner für Ihre Fragen und Anliegen zum Familienzentrum ist? Nachfolgend haben wir Ihnen noch einmal die entsprechenden Partner und ihre Zuständigkeiten zusammengestellt:

Die Landesjugendämter sind als Bewilligungsbehörde u.a. zuständig für die Durchführung der Förderung. Über bewilligungsrelevante Fragen entscheiden die Landesjugendämter in eigener Zuständigkeit; wir bitten Sie, sich in solchen Fällen an Ihr zuständiges Landesjugendamt zu wenden. Beim **Landesjugendamt Westfalen-Lippe (LWL)** stehen Ihnen Frau Dutschke (Tel. 0251/591-3649) und Frau Thüner (Tel. 0251/591-5839) bzw. beim **Landesjugendamt Rheinland (LVR)** Frau Berkenfeld (Tel. 0221/809-6268) zur Verfügung.

Inhaltlich-pädagogische Fragen zu Familienzentren beantworten Ihnen beim LWL Frau Döcker-Stuckstätte (Tel. 0251/591-5962) und Frau Kitzmann (Tel. 0251/591-5961); beim LVR sind Ihre Ansprechpartnerinnen Frau Biermann (Tel. 0221/809-6761) und Frau Knebel-Ippenbach (Tel. 0221/809-6292).

Ansprechpartner für alle Fragen rund um die Zertifizierung ist **Päd-QUIS**. Sollten Sie Fragen zur Zertifizierung haben, so bietet Ihnen PädQUIS montags bis freitags von 10.00 bis 12.30 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr eine telefonische Sprechstunde unter der nachfolgenden Telefonnummer an: 0 30 / 83 85 35 77. Erreichen können Sie Päd-QUIS unter dieser Kontaktadresse:

PädQUIS – Pädagogische Qualitäts-Informationen-Systeme gGmbH
FB Erziehungswissenschaften und Psychologie
AB Kleinkindpädagogik
Postfach 8
Habelschwerdter Allee 45
14 195 Berlin
Tel.: 0 30 / 83 85 35 77
Fax.: 0 30 / 83 85 25 64
E-Mail: familienzentrum@paedquis.de
Web: http://www.paedquis.de/f+p/fz_nrw_f+p.htm

Fachlich-inhaltliche Begleitung und Unterstützung erhalten insbesondere die im Aufbau befindlichen Kindertageseinrichtungen auf ihrem Weg zum Familienzentrum durch das **Institut für soziale Arbeit (ISA)**. Die telefonischen Sprechstunden von ISA sind von Montag bis Freitag von 10.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr unter der folgenden Telefonnummer: 02 51/ 9 25 36 - 0. Zu kontaktieren ist ISA unter der folgenden Adresse:

ISA Planung und Entwicklung GmbH
Dr. Erwin Jordan und André Altermann
Stadtstraße 20
48149 Münster
Tel.: 02 51/ 9 25 36 - 0
Fax.: 02 51/ 9 25 36 - 80
E-Mail: andre.altermann@isa-muenster.de
familienzentrum@isa-muenster.de
Web: <http://www.familienzentrum.nrw.de>

Seite 4 von 4

Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr, um uns zu bedanken: Bei denjenigen, die den Entwicklungsprozess zum Familienzentrum bereits erfolgreich absolviert haben, aber auch bei den Kitas, die zurzeit gerade auf den Weg zum Familienzentrum sind. Der zielstrebige Ausbau der Kindertageseinrichtungen zu Familienzentren wäre ohne Ihre tatkräftige Unterstützung nicht möglich gewesen.

Wir wünschen Ihnen eine frohe Weihnacht und alles Gute für das kommende neue Jahr!

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Prof. Klaus Schäfer



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

62. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. Dezember 2008

Nummer 34

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
201 820	18. 11. 2008	Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform auf dem Gebiet des Heimrechts und zur Änderung von Landesrecht	738
216	14. 11. 2008	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes	728
1102 1112 2010 20300 203013 20302 2035 211 231 26 323 54 7134	18. 11. 2008	Verordnung zur Änderung der Befristung von Rechtsvorschriften im Geschäftsbereich des Innenministeriums	729
321 7822 7823	11. 11. 2008	Verordnung zur Änderung der Befristung von Rechtsverordnungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	731
72 780 7824 7830 7834 788	11. 11. 2008	Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten für Bereiche der Agrarwirtschaft und zur Änderung weiterer Zuständigkeitsregelungen	732
77		Berichtigung der Bekanntmachung über die Vereinbarung zwischen den Ländern Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und dem Land Rheinland-Pfalz zur Auflösung des Staatlichen Heilquellenamtes Bad Ems vom 20. März 2008 (GV. NRW. S. 695)	751
93	18. 11. 2008	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Eisenbahnkreuzungsgesetzes (AVO EKrG)	737
	10. 11. 2008	Genehmigung der 51. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf	738

216

**Verordnung zur Änderung
der Verordnung zur Durchführung des
Kinderbildungsgesetzes**

Vom 14. November 2008

Aufgrund des § 26 Abs. 1 Nr. 4 des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes vom 18. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 739), geändert durch Verordnung vom 18. April 2008 (GV. NRW. S. 374), wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel erhält die Fassung: „Aufgrund des § 26 Abs. 1 des Kinderbildungsgesetzes KiBiz vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462) wird – Teile 1 und 2 mit Zustimmung des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen – verordnet.“.
2. Der bisherige Teil 3 wird Teil 4.
3. § 12 wird § 16.
4. Es wird folgender neuer Teil 3 eingefügt:

„Teil 3
Gütesiegel „Familienzentrum NRW“

§ 12
Gütesiegel

(1) Das Gütesiegel „Familienzentrum NRW“ (Gütesiegel) ist ein konzeptgebundenes Prüfzeichen, das Einrichtungen nach § 16 Kinderbildungsgesetz verliehen wird.

(2) Die Anforderungen zur Erreichung des Gütesiegels gliedern sich in Leistungs- und Strukturkriterien.

(3) Die Leistungskriterien umfassen die Angebotsinhalte des Familienzentrums. Sie setzen sich insbesondere zusammen aus:

1. dem Bereithalten von Beratungs- und Unterstützungsangeboten für Kinder und Familien,
2. der Förderung von Familienbildung und Erziehungspartnerschaft,
3. der Unterstützung bei der Vermittlung und Nutzung der Kindertagespflege,
4. der Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

(4) Die Strukturkriterien beschreiben die vom Familienzentrum zu schaffenden Voraussetzungen für die Umsetzung seines Angebotes. Hierzu gehören insbesondere

1. die Ausrichtung des Angebotes am Sozialraum,
2. der Aufbau einer verbindlichen Zusammenarbeit mit Einrichtungen und Diensten, deren Tätigkeit den Aufgabenbereich des Familienzentrums berührt,
3. die Bekanntmachung des Angebotes durch zielgruppenorientierte Kommunikation,
4. die Sicherung der Qualität des Angebotes durch Leistungsentwicklung und Selbstevaluation.

(5) Ein Familienzentrum im Sinne des § 16 Abs. 2 Kinderbildungsgesetz (Verbund) soll höchstens aus fünf Einrichtungen bestehen. Ausnahmen davon werden durch die Oberste Landesjugendbehörde genehmigt. Die Einrichtungen eines Verbundes sollen in einem Umkreis von 3 km liegen; Ausnahmen für den ländlichen Bereich können von der örtlichen Jugendhilfeplanung zugelassen werden.

§ 13
Gültigkeitsdauer

- (1) Das Gütesiegel hat eine Gültigkeit von vier Jahren.
- (2) Schließen sich zwei oder mehrere Familienzentren oder ein Familienzentrum mit einer Einrichtung zu einem Verbund zusammen, so bedarf der Verbund einer Zertifizierung.

(3) Das Gütesiegel eines Verbundes bleibt bis zum Ablauf der festgelegten Gültigkeitsdauer bestehen, wenn Einrichtungen dem Verbund beitreten. Die dem Verbund beitretende Einrichtung ist berechtigt, das Gütesiegel des Verbundes zu tragen.

(4) Eine Einrichtung, die den Verbund verlässt, verliert die Berechtigung, das Gütesiegel des Verbundes weiter zu führen. Das Gütesiegel des Verbundes bleibt im Übrigen davon unberührt, wenn mehr als die Hälfte der Einrichtungen im Verbund verbleibt.

§ 14
Zertifizierungsstelle

- (1) Die Oberste Landesjugendbehörde beauftragt eine Zertifizierungsstelle.
- (2) Die Zertifizierungsstelle beruft einen Beirat ein, der sich aus Vertretungen der Öffentlichen und Freien Wohlfahrtspflege und der Kirchen zusammensetzt. Ziel des Beirates ist es, die Zertifizierungsstelle beratend zu begleiten und im Rahmen des Beschwerdemanagements mitzuwirken.

§ 15
Ablauf der Zertifizierung

- (1) Der Antrag zur Zertifizierung ist schriftlich bei der Zertifizierungsstelle zu stellen. Sie berät die zu zertifizierende Einrichtung zu den Kriterien für das Gütesiegel und zum Verfahren zu seiner Verleihung.
- (2) Die Zertifizierungsstelle überprüft das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 12. Jedes Familienzentrum erhält eine schriftliche inhaltliche Rückmeldung zum Gütesiegel (Qualitätsprofil) durch die Zertifizierungsstelle.
- (3) Die Zertifizierungsstelle verleiht das Gütesiegel „Familienzentrum NRW“ im Namen und im Auftrag der Obersten Landesjugendbehörde.
- (4) Die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung erteilten Gütesiegel „Familienzentrum NRW“ gelten als Gütesiegel im Sinne dieser Verordnung; die Gültigkeit beginnt ab dem Datum seiner Verleihung.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 14. November 2008

Der Minister
für Generationen, Familie,
Frauen und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen
Armin L a s c h e t